

Krebse im Fischereirecht, Schonmaßnahmen, Entnahme

Seminar „Invasive Krebsarten“ 24.05.22



1. Krebse sind Fische (!?)

Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen

§ 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Fische: Fische einschließlich deren Laich, Neunaugen einschließlich deren Larven, zehnfüßige Krebse und Muscheln;



Fische sind rechtlich mehr als biologisch...



■ Fische, deren Laich & Larven

■ Muscheln



■ Krebse



■ Fischnährtiere



2. Schutz und Schonmaßnahmen

Bundesartenschutzverordnung



Besonders geschützte Art
§ 1 Satz 1



Streng geschützte Art §
1 Satz 2



2. Schutz und Schonmaßnahmen

Bundesartenschutzverordnung

Anhang 1

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
Crustacea	Krebse		
Astacus astacus 7)	Edelkrebs	+	+
Austropotamobius torrentium 7)	Steinkrebs	+	

2. Schutz und Schonmaßnahmen

Bundesnaturschutzgesetz

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Zugriffsverbote**).

2. Schutz und Schonmaßnahmen

Bundesnaturschutzgesetz

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzen

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (**Besitzverbot**)

3. Entnahme von Krebsen

Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen

Sächsische Fischereiverordnung

§ 2 Schonzeiten und Mindestmaße

(1) Für die folgenden Fischarten gelten Schonzeiten und Mindestmaße:

10. Edelkrebs (*Astacus astacus* L.)

36. Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium* [Schrank])



Ganzjährige Schonzeit

3. Entnahme von Krebsen

Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen

Sächsische Fischereiverordnung

§ 2 Schonzeiten und Mindestmaße

(3) Die Fischereibehörde kann aus fischereilichen Gründen, insbesondere zum Laichfischfang, zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung oder zum Erhalt des örtlichen Fischbestandes zeitlich und räumlich begrenzt Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern Unions- oder Bundesrecht nicht entgegenstehen.

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes*

Anlage (zu § 11, § 14 Satz 1, § 22, § 27 Abs. 2 Satz 2, § 32)

Schonzeiten und Schonmaße

Nr.	Art	Schonzeit	Schonmaß (cm)
16.1	Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , männlich	–	12
	Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , weiblich	1. Oktober bis 31. Juli	12
16.2	Steinkrebs, <i>Austropotamobius torrentium</i> , männlich	–	10
	Steinkrebs, <i>Austropotamobius torrentium</i> , weiblich	1. Oktober bis 31. Juli	10

*) AVBayFiG: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 178, ber. S. 270) BayRS 793-3-L (§§ 1–33)



2. Schutz und Schonmaßnahmen

Bundesartenschutzverordnung

§ 2 Ausnahmen

(3) Die **Besitz- und Vermarktungsverbote** des § 44 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Vorschriften der §§ 6, 7 und 12 gelten nicht für

1. ...

2. ...

3. Edelkrebse (*Astacus astacus*), die rechtmäßig und zum Zweck der Hege dem Gewässer entnommen werden.



EU-Recht

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

(FFH-Richtlinie)

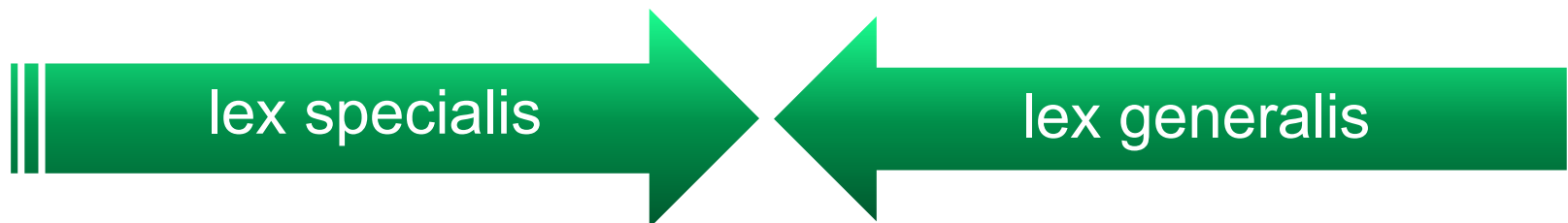
Edelkrebs und Steinkrebs:

- In Anhang V (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können)

Und was ist mit dem Zugriffsverbot?

§ 37 BNatSchG Aufgaben des Artenschutzes

(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-,Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Kapitels und den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften **unberührt**. Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungs- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Kapitels und die auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.



Zugriffsrecht und Hege der Krebse regelt sich nach SächsFischG

§ 2 i.V. § 4: Die „Entnahme“ von Krebsen ist Fischerei.

§ 5 Abs. 1: Das Fischereirecht steht vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu (Eigentumsfischereirecht). Das Eigentumsfischereirecht ist untrennbar mit dem Eigentum am Gewässergrundstück verbunden.

§ 10 Abs. 1: Die Fischerei darf nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ausgeübt werden.

§ 12 Abs. 1: Hegeverpflichtung. Hege kann Besitz aber auch Fang sein

§ 20 Abs. 1: Wer die Fischerei ausübt, muss einen gültigen Fischereischein besitzen, diesen bei sich führen ...

§ 21 Abs. 1: Der Fischereischein wird nur erteilt, wenn der Antragsteller ... die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzt ...

Ausnahme Aquakultur (§ 2 Abs. 2)

- Auf Anlagen der Fischzucht und Fischhaltung, einschließlich der dazugehörigen Grabensysteme (bewirtschaftete Anlagen), sowie auf Kleinteiche und Hälterungen für lebende Fische findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- Aber Aquakultur nicht mit invasiven Arten der Unionsliste





VO (EU) Nr. 1143/2014

über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Artikel 1

Diese Verordnung enthält Bestimmungen für die Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen sowohl der vorsätzlichen wie der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität in der Union.

Einheimische, gebietsfremde und invasive Arten

1. Einheimische Art

- Einheimische Arten sind Arten, die in Deutschland seit dem Ende der letzten Eiszeit vorhanden sind, hier entstanden sind oder sich selbst in das Gebiet ausgebreitet haben.
- Heimisch ist eine Art auch, wenn sie verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten

Einheimische, gebietsfremde und invasive Arten

Eine **gebietsfremde Art** ist eine Art, die außerhalb ihres normalen Verbreitungsbereichs auftritt.

Gebietsfremde Arten, die bereits in früheren Zeiten (vor 1492) dauerhaft in unsere freie Natur eingebracht wurden (z. B. mit dem Beginn des Ackerbaus in der Jungsteinzeit oder durch den Handel der Römer), werden als **Archäobiota** bzw. als **Archäophyten** ("Alt-Pflanzen") oder **Archäozoen** ("Alt-Tiere") bezeichnet.

Wenn sich gebietsfremde Arten bei uns selbstständig - d.h. ohne Einfluss des Menschen - über mehrere Generationen erhalten, gelten sie als etabliert. Etablierte gebietsfremde Arten, die natürliche oder naturnahe Lebensräume besiedeln und sich deshalb auch ohne menschlichen Einfluss bei uns halten, nennt man **Agriophyten** bzw. **Agriozoen**.

Einheimische, gebietsfremde und invasive Arten

VO (EU) Nr. 1143/2014

Gebietsfremde invasive Arten sind fremde Arten, deren Einführung und Verbreitung zur Veränderung von Ökosystemen, Lebensräumen oder Arten führt.

- Invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung
- invasive gebietsfremde Art von Bedeutung für Mitgliedstaaten

Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste)

- *Eriocheir sinensis* H. Milne Edwards, 1854 - Wollhandkrabbe
- *Orconectes limosus* Rafinesque, 1817 – Kamberkrebs
- *Orconectes virilis* Hagen, 1870 – Viril-Flusskrebs
- *Pacifastacus leniusculus* Dana, 1852 - Signalkrebs
- *Procambarus clarkii* Girard, 1852 – Roter Amerikanischer Sumpfkrebs
- *Procambarus fallax* (Hagen, 1870) f. *virginalis* - Marmorkrebs

Nicht auf der Unionsliste

- Australische Großkrebse:
 - *Cherax quadricarinatus*
 - *Cherax destructor*
 - *Cherax spec.*



Was ist das Problem der invasiven Krebsarten?

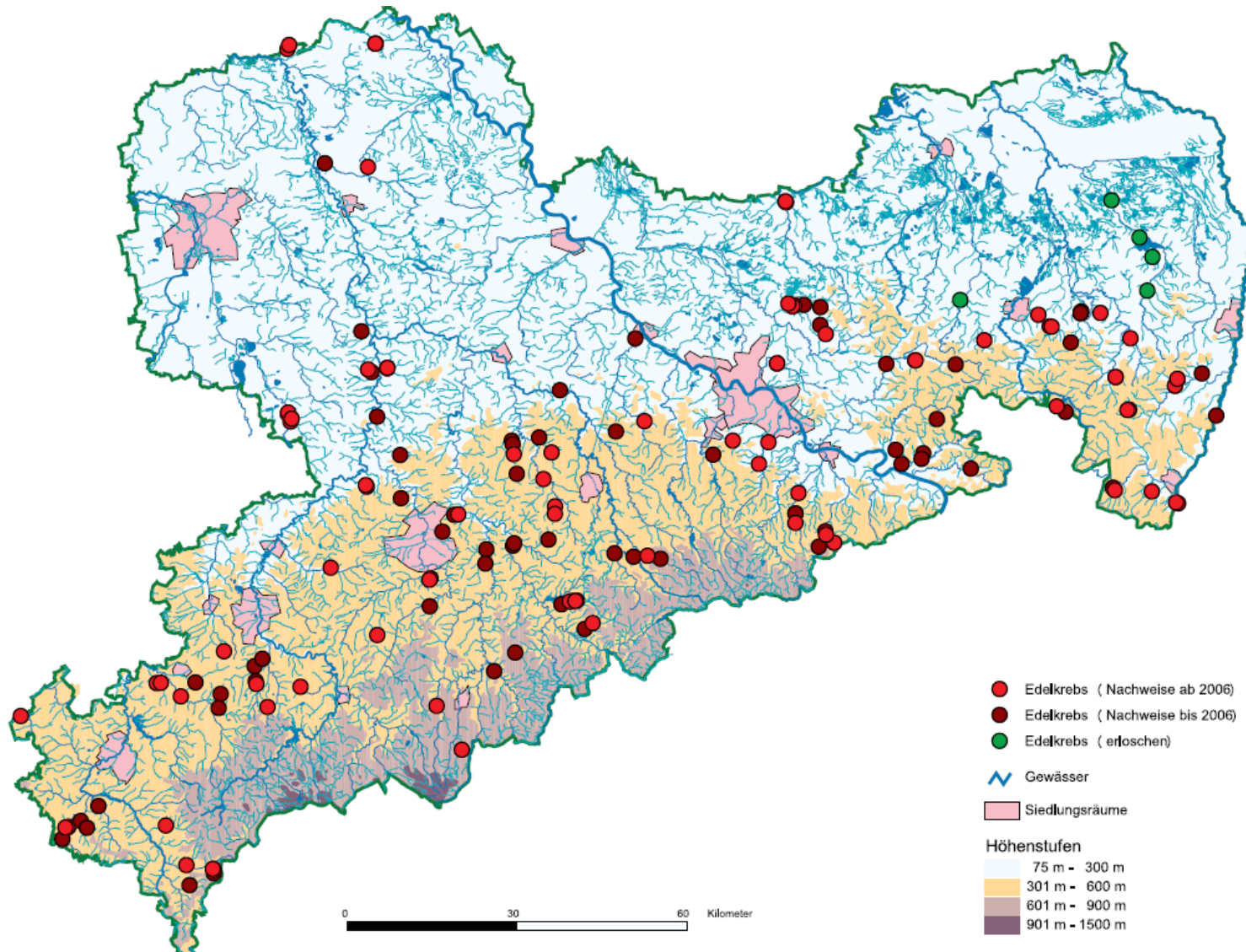
- Die invasiven Arten sind häufig konkurrenzstärker und können die lokalen Arten verdrängen.
- Krebspest (*Aphanomyces astacii*)



Foto: © Peter Jean-Richard; Koordinationsstelle Flusskrebse Schweiz (KFKS)

Nachweise des Edelkrebises in Sachsen (aus MARTIN et al. 2008)

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE





4. Töten von Krebsen

Tierschutzgesetz - Tierschutzschlachtverordnung

§ 12 Betäuben, Schlachten und Töten

(11) Krestiere, Schnecken und Muscheln dürfen nur in stark kochendem Wasser getötet werden, welches sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weiterhin stark kochen muss. Abweichend von Satz 1 dürfen

1. Taschenkrebse durch mechanische Zerstörung der beiden Hauptnervenzentren getötet,
2. Schnecken und Muscheln in über 100 Grad Celsius heißem Dampf getötet sowie
3. Krestiere elektrisch betäubt oder getötet

werden. Führt die Elektrobetäubung nicht zum sofortigen Tod der Krestiere, sind sie unmittelbar nach der Elektrobetäubung durch ein Verfahren nach Satz 1 oder Satz 2 Nummer 1 zu töten.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!